

Gemeinde Billigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

S a t z u n g

der Gemeinde Billigheim über die Gewährung einer zusätzlichen Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim und der Gewährung eines Erfrischungszuschusses

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 16 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Billigheim, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (§ 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (2) Die Entschädigung beträgt je Monat für:

Kommandant	210,00 EUR
Stellvertretender Kommandant	105,00 EUR
Abteilungskommandant	42,50 EUR
Stellvertretender Abteilungskommandant	21,25 EUR
Jugendfeuerwehrwart	105,00 EUR
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	52,50 EUR
Jugendgruppenleiter	29,75 EUR
Stellvertretender Jugendgruppenleiter	14,88 EUR
Gerätewart	210,00 EUR
Stellvertretender Gerätewart	105,00 EUR
Abteilungsgerätewart	42,50 EUR
Stellvertretender Abteilungsgerätewart	21,25 EUR
- (3) Sollte ein Feuerwehrangehöriger mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben wird nur die höchste Entschädigung gewährt.

§ 2 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Für Personen die keinen Verdienst haben und einen Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entsprechende Zeitversäumnis. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,00 €/Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist bei einem Einsatz die Dauer von der Alarmierung

bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist bei einem Aus- und Fortbildungslehrgang die Dauer vom Lehrgangsbeginn bis Lehrgangsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 3 Erfrischungszuschuss

- (1) Bei Feuerwehreinsätzen mit einer Dauer von mindestens vier Stunden wird ein Erfrischungszuschuss je Einsatz und teilnehmendem aktiven Feuerwehrangehörigen gezahlt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Dieser Zuschuss wird analog auch bei Feuerwehrübungen gezahlt.

Es wird folgende Staffelung vorgenommen:

Einsatz-/Übungsdauer	Entschädigung
von 4 bis 5 Stunden	5,00 EUR
über 5 bis 8 Stunden	7,50 EUR
über 8 bis 12 Stunden	10,00 EUR
mehr als 12 Stunden	12,50 EUR

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. Übungsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung wird halbjährlich ausbezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für Funktionsträger beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Tätigkeit aufgegeben wird.
- (3) Die Entschädigungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung werden nach Vorlage der Teilnehmerlisten ausbezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die Satzung vom 18.09.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Billigheim, 15.05.2018

Diblik, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 15.05.2018

Diblik, Bürgermeister